

**Fort - und Weiterbildungsrichtlinie
für klinische Psychologinnen und klinische Psychologen sowie
für Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen**

Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen
auf Grundlage eines Gutachtens des Psychologenbeirates,
veröffentlicht in Psychologie in Österreich Nr. 4/2000, S 233-234 und in
den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung Heft 7/2001, S 29ff sowie in
Heft 6/2006, S 14ff

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Präambel	3
2. Definition von Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	3
3. Wer bietet Fortbildung an?	4
4. Referentinnen und Referenten	4
5. Die Formen der Fortbildung und der Weiterbildung	5
6. Die Inhalte der Fortbildung und der Weiterbildung	5
7. Teilnahmebestätigungen	6
8. Ausmaß der notwendigen Fortbildung	6

1. Präambel

Fortbildung ist eine ethische Verpflichtung jedes klinischen Psychologen und/oder Gesundheitspsychologen und jeder klinischen Psychologin und/oder Gesundheitspsychologin und damit unabdingbarer Bestandteil psychologischer Berufsausübung. Fortbildung definiert sich als eine Interaktion zwischen klinischen PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen als Lernende, der sich ständig weiterentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnis, dem Berufs- und Praxisumfeld und ganz allgemein den Einflüssen der Gesundheitspolitik.

Psychologische Fortbildung setzt zunächst eine fachlich und formell ordnungsgemäß abgeschlossene postgraduelle Ausbildung zum klinischen Psychologen und/oder Gesundheitspsychologen und zur klinischen Psychologin und/oder Gesundheitspsychologin voraus. In der Folge haben klinische PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen dafür zu sorgen, dass das hohe Niveau der erlernten Ausbildung beibehalten werden kann. Fortbildung in diesem Bereich bedeutet daher, dass immer wieder eine theoretisch und praktisch orientierte Vertiefung zu erfolgen hat.

Ein Auftrag an die Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen ist es, die angebotene Fortbildung zu evaluieren, die Fortbildungsplanung entsprechend den Bedürfnissen der klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen in Österreich zu gestalten und die Effizienz zu optimieren.

Die Richtlinie versteht sich als Konkretisierung, Interpretation und Ergänzung zur gesetzlich festgeschriebenen Fortbildungspflicht von klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen.

Die Besonderheit der Richtlinie ergibt sich daraus, dass sie einen Maßstab für das sorgfältige Handeln von klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen vorgeben soll, um im Falle eines fachlich-klinisch psychologischen oder fachlich-gesundheitspsychologischen Fehlverhaltens zur Frage, ob sich der Betroffene und die Betroffene durch regelmäßige Fortbildung am aktuellen Stand der Wissenschaft hält, grundlegende Aussagen zu treffen.

2. Definition von Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die postgraduelle Ausbildung in einer anerkannten Ausbildungseinrichtung hat aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nach Absolvierung des Studiums der Psychologie zu erfolgen. Welche Ausbildungseinrichtungen in Österreich anerkannt sind, wird von der obersten staatlichen Gesundheitsbehörde auf Grundlage eines Gutachtens des Psychologenbeirates festgelegt.

Fortbildung bedeutet, nach absolvierter Ausbildung und Eintragung in die Liste der klinischen PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen die selbstständige Ausübung des psychologischen Berufes im Gesundheitswesen nach bestem Wissen und Gewissen unter besonderer Beachtung der aktuellen Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft durch den regelmäßigen Besuch von in- oder auch ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu gewährleisten.

Fortbildung ist im Psychologengesetz als verpflichtend vorgesehen, um letztlich sicherzustellen, dass sich klinische PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen immer am aktuellen Stand der psychologischen Wissenschaft befinden.

Weiterbildung erfolgt ebenfalls nach der Ausbildung und bedeutet das Erlernen und die Ausformung spezifischer theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die zum Erlangen einer besonderen Befähigung auf einem oder mehreren bestimmten Fachgebieten dienen.

Darunter fallen vor allem zielgruppenorientierte Spezialisierungen, wie etwa für Kinder oder alte Menschen aber auch die Spezialisierung auf Arbeitsschwerpunkte, wie etwa Krebserkrankungen, Abhängigkeitssyndrome aber auch neue Arbeitsfelder wie etwa Mediation.

Eine gewisse Durchlässigkeit bei der Fort- und Weiterbildung sollte gewährleistet sein. Dies bedeutet, dass Elemente der Fortbildung auch auf die Weiterbildung anrechenbar sind und umgekehrt.

3. Wer bietet Fortbildung an?

- Einrichtungen, die berechtigt sind, gemäß § 7 Psychologengesetz die Ausbildung zum klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen und zur klinischen Psychologin und Gesundheitspsychologin im Hinblick auf die theoretisch fachliche Kompetenz durchzuführen oder entsprechende vergleichbare Einrichtungen im Ausland, die den genannten Einrichtungen gleichzuhalten sind;
- universitäre Einrichtungen, die psychologierelevante Inhalte anbieten;
- einzelne klinische PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen oder Gruppierungen von klinischen PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen;
- PsychologInnen aus anderen Fachrichtungen;
- Fachleute, die psychologierelevante, praxisnahe oder ergänzende Inhalte anbieten sowie
- Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die den Erwerb der praktisch fachlichen Kompetenz gemäß § 6 Psychologengesetz gewährleisten dürfen.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen können auch Literaturstudium und die Arbeit mit Medien (Video, Overhead etc.) zum Einsatz kommen.

4. Referentinnen und Referenten

Die ReferentInnen von Fort- und/oder Weiterbildungsveranstaltungen müssen in fachlicher und in didaktischer Hinsicht die gleichen Kriterien erfüllen wie ReferentInnen, die im Rahmen des Erwerbs theoretischer fachlicher Kompetenz tätig sein dürfen. Sie müssen über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung verfügen.

5. Die Formen der Fortbildung und der Weiterbildung

Folgende Veranstaltungsformen für Fort- und/oder Weiterbildung sind möglich:

- Vortrag (keine Beschränkung der Teilnehmerzahl; die Wissensvermittlung erfolgt vorwiegend frontal; nach dem Vortrag sollte ausreichend Zeit für eine Plenumdiskussion vorgesehen werden);
- Seminar, Workshop, Symposium (Kleingruppen mit in der Regel maximal 30 TeilnehmerInnen, interaktives Lernen muss möglich sein; themenergänzende Unterlagen sollten aufgelegt werden);
- Kurs/Curriculum (ein Lehrgang zum Erwerb von Fertigkeiten in der Kleingruppe; themenergänzende Unterlagen sollten aufgelegt werden);
- Tagungen und Kongresse;
- fachspezifische Publikationen (unter bestimmten Voraussetzungen, siehe 6.);
- Vortrags-, Lehrtätigkeit (unter bestimmten Voraussetzungen, siehe 6.);
- Supervision/Intervision der eigenen klinisch-psychologischen bzw. gesundheitspsychologischen Tätigkeit.

In intensiven thematisch orientierten Kleingruppen kann die Fort- und/oder Weiterbildung in stationären oder ambulanten facheinschlägigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, die bereits vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen anerkannt sind und Einrichtungen, die diesen gleichzuhalten sind, absolviert werden.

6. Die Inhalte der Fortbildung und der Weiterbildung

Die Inhalte von Fort- und/oder Weiterbildungsveranstaltungen müssen in einem Bezug zu klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Tätigkeiten stehen und dürfen sich nicht in der bloßen Wiederholung der Lehrinhalte und Lehrziele der Ausbildung zum klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen und zur klinischen Psychologin und Gesundheitspsychologin erschöpfen. Da die Beachtung der Fortbildungspflicht kein Selbstzweck ist, sondern der notwendigen Qualitätssicherung in der klinisch-psychologischen bzw. gesundheitspsychologischen Arbeit dient, sind die Inhalte von Fortbildungsveranstaltungen durch klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen bzw. klinische Psychologinnen und Gesundheitspsychologinnen, die im Rahmen der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie in Forschung, Lehre und Praxis tätig sind, zu vermitteln.

Weiters können auch eigene facheinschlägige Publikationen, Vortrags- und/oder Lehrtätigkeit im Rahmen der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie, sofern dabei nachweislich neueste wissenschaftliche Erkenntnisse Grundlage waren, anerkannt werden. Auch kann die Supervision und/oder Intervision der eigenen klinisch-psychologischen/gesundheitspsychologischen Tätigkeit angerechnet werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei mindestens einem Drittel der geforderten 100 Stunden im Zeitraum von drei Jahren um klinisch-psychologische/gesundheitspsychologische Fort- und Weiterbildung im engeren Sinne zu handeln hat. Maximal ein Drittel kann Themen gewidmet werden, welche nicht

als klinisch-psychologisch/gesundheitspsychologisch zu werten sind, jedoch für die fachspezifische Berufsausübung relevant sind, beispielsweise Veranstaltungen aus dem medizinischen, rechtlichen, pädagogischen, psychotherapeutischen Bereich. Zu maximal einem Drittel können auch eigene Publikationen, Vortrags-/Lehrtätigkeit und/oder Supervision Berücksichtigung finden.

7. Teilnahmebestätigungen

Mindestumfang der Teilnahmebestätigung:

- Bezeichnung der Veranstaltung;
- Name des Teilnehmers;
- Veranstaltungsdatum;
- Anzahl der Fort- bzw. Weiterbildungseinheiten (von je zumindest 45 Minuten);
- Name der Person, welche die jeweiligen Inhalte tatsächlich vermittelt;
- Unterschrift des Veranstalters.

Weiters wird empfohlen, um in Zukunft sogenannte Credits entwickeln zu können, die Unterrichtszeiten unter Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitungszeit anzuführen. Credits sind Bestandteile eines Bewertungssystems, um den Grad der Fort- und/oder Weiterbildung von PsychologInnen (vorerst nur GesundheitspsychologInnen oder klinische PsychologInnen) zu dokumentieren, einen Beitrag zur Qualitätssicherung zu leisten und eine interne Beurteilung von Spezialqualifikationen zu ermöglichen.

8. Ausmaß der notwendigen Fortbildung

Im Psychologengesetz ist das Prinzip der ständigen Fortbildung nach dem Erwerb der selbstständigen Berufsberechtigung ausdrücklich festgelegt. Innerhalb von drei Jahren beginnend mit dem der Eintragung in die Liste der klinischen PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen folgenden Kalenderjahr sind zumindest im Ausmaß von 100 Fortbildungseinheiten (von je zumindest 45 Minuten) zu absolvieren. Es wird empfohlen im Rahmen der 100 Fortbildungseinheiten mindestens drei verschiedene Fortbildungsformen auszuwählen.